



Reglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (FEBR)

Vom 14. Juni 2015 (Stand 1. August 2026)

Die Einwohnergemeinde Cham,

gestützt auf § 59 Abs. 1 Ziff. 13 und § 69 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, BGS [171.1](#)) vom 4. September 1980,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Cham.

² Es regelt die finanziellen Leistungen, die durch die Einwohnergemeinde Cham erbracht werden, und die Ansprüche dafür.

§ 2 Ziele

¹ Die Einwohnergemeinde Cham verfolgt mit der Unterstützung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung die folgenden Ziele:

- a) die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit fördern oder
- b) anerkannte berufliche Aus- und Weiterbildungen erleichtern oder
- c) Eingliederungsmassnahmen einer Sozialversicherung bzw. den Bezug von Sozialversicherungsleistungen ermöglichen oder
- d) Empfehlungen einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes umsetzen oder
- e) die frühkindliche Bildung und Chancengleichheit fördern

§ 3 Begriffe

¹ Die im vorliegenden Reglement verwendeten Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- a) Der Frühbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten
- b) Der Schulbereich umfasst Kinder ab Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der Primarstufe. Bei ausgewiesenem Bedarf kann der Schulbereich bis zum Abschluss der Oberstufe erweitert werden
- c) Erziehungsberechtigte sind Personen, welche die elterliche Sorge im rechtlichen Sinne ausüben
- d) * Als gefestigte Lebensgemeinschaften gelten Lebensgemeinschaften im gleichen Haushalt, die mindestens ein gemeinsames Kind haben
- e) Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Einwohnergemeinde Cham, welche eine vergünstigte Nutzung von familien- und schulergänzender Kinderbetreuung ermöglichen

§ 4 Unterstützung durch die Einwohnergemeinde

¹ Die Einwohnergemeinde Cham unterstützt Erziehungsberechtigte mit Kindern im Frühbereich für den Besuch eines Betreuungsangebotes des Frühbereichs gemäss diesem Reglement mit Betreuungsgutscheinen. *

² Die Einwohnergemeinde Cham unterstützt Erziehungsberechtigte mit Kindern im Schulbereich für den Besuch eines Betreuungsangebots des Schulbereichs gemäss diesem Reglement mit Betreuungsgutscheinen. *

³ Für Kinder im Kindergarten kann die zuständige Abteilung in begründeten Fällen Betreuungsgutscheine für Betreuungsangebote des Frühbereichs zusprechen. Die Verordnung regelt die Einzelheiten. *

§ 5 Anspruchsberechtigung

¹ Erziehungsberechtigte haben unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf Betreuungsgutscheine: *

- a) * das Kind hat den dritten Lebensmonat vollendet
- b) * das Kind hat zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Cham
- c) * die Betreuung erfolgt in einem Angebot des Früh- bzw. Schulbereichs
- d) * die Erziehungsberechtigten sind erwerbstätig

² Für Betreuungsgutscheine der Betreuungsangebote des Frühbereichs und des Schulbereichs gemäss diesem Reglement beträgt das Pensum der Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten bei: *

- a) * zwei Erziehungsberechtigten gesamthaft mindestens 110% oder
- b) * einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person, welche in einer gefestigten Lebensgemeinschaft lebt, gesamthaft mindestens 110% oder
- c) * einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 10%

³ Ausgenommen von der Voraussetzung der Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 1 ist die Betreuung in Spielgruppen. Der Gemeinderat legt in der Verordnung weitere Ausnahmen fest. *

⁴ Der Umfang der Betreuungsgutscheine (Anzahl Betreuungstage) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit. *

⁵ ... *

⁶ Die zuständige Abteilung ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

⁷ Den Erziehungsberechtigten wird ein Entscheid über den Leistungsanspruch zugestellt. *

§ 6 Höhe der Betreuungsgutscheine

¹ Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.

² Die Höhe der Betreuungsgutscheine (pro Kind) ist einkommensabhängig abgestuft und richtet sich nach dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten gemäss § 7.

³ Der Gemeinderat legt in einer Verordnung die Höhe der Betreuungsgutscheine fest.

§ 7 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen orientiert sich an den Einkünften gemäss Steuerveranlagung. Der Gemeinderat kann Abzüge gewähren und einen Anteil am Vermögen anrechnen. Die Verordnung regelt die Einzelheiten. *

² Bei Erziehungsberechtigten, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.

³ Eine allfällige finanzielle Unterstützung der Kinderbetreuung durch den Arbeitgeber kann angerechnet werden. *

§ 8 Festsetzung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Einwohnergemeinde Cham setzt die Höhe der Betreuungsgutscheine mindestens alle zwei Jahre aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung fest. *

² Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, kann von der zuständigen Abteilung eine provisorische Einschätzung zur Bemessung der Betreuungsgutscheine vorgenommen werden. *

³ Der Umgang mit Erziehungsberechtigten, die quellenbesteuert werden, regelt die Verordnung.

§ 9 Auszahlung der Betreuungsgutscheine

¹ Betreuungsgutscheine werden in der Regel den Erziehungsberechtigten ausbezahlt. In Ausnahmefällen kann eine Direktzahlung an das jeweilige Betreuungsangebot erfolgen. *

² Bei gemeindeeigenen Angeboten oder Angeboten, welche über die Einwohnergemeinde Cham abgerechnet werden, werden die Betreuungsgutscheine direkt verrechnet.

³ Für Angebote, welche durch eine Leistungsvereinbarung mit verschiedenen Gemeinden verbunden sind, können Betreuungsgutscheine direkt an das Angebot ausbezahlt werden. *

§ 10 Antrag und Leistungsbeginn

¹ Die Erziehungsberechtigten beantragen ihren Anspruch bei der Einwohnergemeinde Cham.

² Der Antrag enthält die notwendigen Informationen, welche in der Verordnung geregelt sind. *

³ Die Erhebung bzw. der Bezug der für die Prüfung des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine notwendigen Steuer- und Personendaten durch die zuständige Abteilung richtet sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes BGS [412.11](#) (SchulG) sowie des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung BGS [213.4](#) (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG). *

⁴ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals für den Monat ausgestellt, in welchem der Antrag eingereicht wird oder auf den Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.

⁵ Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

⁶ Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

§ 11 Pflichten der Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, alle Auskünfte, die zur Berechnung der Betreuungsgutscheine benötigt werden, vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

² Sie sind verpflichtet, Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung der Betreuungsgutscheine zur Folge haben könnten, der zuständigen Abteilung mitzuteilen.

§ 12 Rückerstattung und Leistungsausschluss

¹ Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind zurückzuerstatten.

² Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.

³ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben.

2 Betreuungsangebote

§ 13 Anforderungen an Betreuungsangebote

¹ Der Gemeinderat legt die Mindestanforderungen an die Organisationen, welche Betreuungsangebote anbieten fest, insbesondere hinsichtlich Lohn, Sprache und administrativen Abläufen. *

² Die zuständige Abteilung kann bei Betreuungsangeboten, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden, Kontrollen durchführen. *

§ 14 Betreuungsangebote des Frühbereichs

¹ Als Betreuungsangebote des Frühbereichs gelten:

- a) * Kindertagesstätten, welche über eine Betriebsbewilligung verfügen, beaufsichtigt werden und die Mindestanforderungen erfüllen oder

- b) * Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind und beaufsichtigt werden oder
- c) * Spielgruppen, welche mit der zuständigen Abteilung eine Vereinbarung abgeschlossen haben.

² Die zuständige Abteilung führt eine Liste der Betreuungsangebote im Kanton Zug, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden. *

³ Der Gemeinderat kann mit einer Tagesfamilienorganisation eine Vereinbarung abschliessen.

⁴ Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 genannten Ziele beitragen.

§ 15 Betreuungsangebote des Schulbereichs

¹ Das Betreuungsangebot des Schulbereichs richtet sich nach den kantonalen Vorgaben und kann bei ausgewiesenem Bedarf durch den Gemeinderat erweitert werden. *

² Das gemeindeeigene schulergänzende Betreuungsangebot wird als Modulare Tagesschulen bezeichnet. *

³⁻⁴ ... *

⁵ Der Gemeinderat kann für Kinder im Schulbereich die Betreuung in privaten Betreuungsangeboten bewilligen. Die zuständige Abteilung schliesst mit privaten Angeboten des Schulbereichs eine Vereinbarung ab. *

⁶ Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 genannten Ziele beitragen.

3 Schlussbestimmungen

§ 16 Rechtspflege

¹ Die Rechtspflege richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen¹⁾.

§ 17 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung und Ausrichtung der Betreuungsgutscheine sowie den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung. *

¹⁾ Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, BGS [162.1](#).

§ 18 Übergangsbestimmungen

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
14.06.2015	01.01.2016	Erlass	Erstfassung	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 3 Abs. 1, d)	geändert	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 4 Abs. 1	geändert	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 4 Abs. 2	geändert	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 4 Abs. 3	geändert	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 4 Abs. 3, a)	aufgehoben	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 4 Abs. 3, b)	aufgehoben	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 4 Abs. 3, c)	aufgehoben	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 4 Abs. 3, d)	aufgehoben	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 5 Abs. 1	geändert	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 5 Abs. 1, a)	eingefügt	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 5 Abs. 1, b)	eingefügt	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 5 Abs. 1, c)	eingefügt	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 5 Abs. 1, d)	eingefügt	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 5 Abs. 2	geändert	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 5 Abs. 2, a)	geändert	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 5 Abs. 2, b)	geändert	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 5 Abs. 2, c)	geändert	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 5 Abs. 3	geändert	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 5 Abs. 3, a)	aufgehoben	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 5 Abs. 3, b)	aufgehoben	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 5 Abs. 3, c)	aufgehoben	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 5 Abs. 4	geändert	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 5 Abs. 5	aufgehoben	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 5 Abs. 7	geändert	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 7 Abs. 1	geändert	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 7 Abs. 1, a)	aufgehoben	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 7 Abs. 1, b)	aufgehoben	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 7 Abs. 3	geändert	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 8 Abs. 1	geändert	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 8 Abs. 2	geändert	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 9 Abs. 1	geändert	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 9 Abs. 3	geändert	-

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
15.12.2025	01.08.2026	§ 10 Abs. 2	geändert	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 10 Abs. 3	geändert	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 13 Abs. 1	geändert	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 13 Abs. 1, a)	aufgehoben	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 13 Abs. 1, b)	aufgehoben	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 13 Abs. 1, c)	aufgehoben	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 13 Abs. 1, d)	aufgehoben	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 13 Abs. 2	geändert	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 14 Abs. 1, a)	geändert	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 14 Abs. 1, b)	geändert	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 14 Abs. 1, c)	geändert	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 14 Abs. 2	geändert	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 15 Abs. 1	geändert	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 15 Abs. 2	geändert	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 15 Abs. 3	aufgehoben	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 15 Abs. 4	aufgehoben	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 15 Abs. 5	geändert	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 17 Abs. 1	geändert	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 18 Abs. 1	aufgehoben	-
15.12.2025	01.08.2026	§ 18 Abs. 2	aufgehoben	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	14.06.2015	01.01.2016	Erstfassung	-
§ 3 Abs. 1, d)	15.12.2025	01.08.2026	geändert	-
§ 4 Abs. 1	15.12.2025	01.08.2026	geändert	-
§ 4 Abs. 2	15.12.2025	01.08.2026	geändert	-
§ 4 Abs. 3	15.12.2025	01.08.2026	geändert	-
§ 4 Abs. 3, a)	15.12.2025	01.08.2026	aufgehoben	-
§ 4 Abs. 3, b)	15.12.2025	01.08.2026	aufgehoben	-
§ 4 Abs. 3, c)	15.12.2025	01.08.2026	aufgehoben	-
§ 4 Abs. 3, d)	15.12.2025	01.08.2026	aufgehoben	-
§ 5 Abs. 1	15.12.2025	01.08.2026	geändert	-
§ 5 Abs. 1, a)	15.12.2025	01.08.2026	eingefügt	-
§ 5 Abs. 1, b)	15.12.2025	01.08.2026	eingefügt	-
§ 5 Abs. 1, c)	15.12.2025	01.08.2026	eingefügt	-
§ 5 Abs. 1, d)	15.12.2025	01.08.2026	eingefügt	-
§ 5 Abs. 2	15.12.2025	01.08.2026	geändert	-
§ 5 Abs. 2, a)	15.12.2025	01.08.2026	geändert	-
§ 5 Abs. 2, b)	15.12.2025	01.08.2026	geändert	-
§ 5 Abs. 2, c)	15.12.2025	01.08.2026	geändert	-
§ 5 Abs. 3	15.12.2025	01.08.2026	geändert	-
§ 5 Abs. 3, a)	15.12.2025	01.08.2026	aufgehoben	-
§ 5 Abs. 3, b)	15.12.2025	01.08.2026	aufgehoben	-
§ 5 Abs. 3, c)	15.12.2025	01.08.2026	aufgehoben	-
§ 5 Abs. 4	15.12.2025	01.08.2026	geändert	-
§ 5 Abs. 5	15.12.2025	01.08.2026	aufgehoben	-
§ 5 Abs. 7	15.12.2025	01.08.2026	geändert	-
§ 7 Abs. 1	15.12.2025	01.08.2026	geändert	-
§ 7 Abs. 1, a)	15.12.2025	01.08.2026	aufgehoben	-
§ 7 Abs. 1, b)	15.12.2025	01.08.2026	aufgehoben	-
§ 7 Abs. 3	15.12.2025	01.08.2026	geändert	-
§ 8 Abs. 1	15.12.2025	01.08.2026	geändert	-
§ 8 Abs. 2	15.12.2025	01.08.2026	geändert	-
§ 9 Abs. 1	15.12.2025	01.08.2026	geändert	-
§ 9 Abs. 3	15.12.2025	01.08.2026	geändert	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
§ 10 Abs. 2	15.12.2025	01.08.2026	geändert	-
§ 10 Abs. 3	15.12.2025	01.08.2026	geändert	-
§ 13 Abs. 1	15.12.2025	01.08.2026	geändert	-
§ 13 Abs. 1, a)	15.12.2025	01.08.2026	aufgehoben	-
§ 13 Abs. 1, b)	15.12.2025	01.08.2026	aufgehoben	-
§ 13 Abs. 1, c)	15.12.2025	01.08.2026	aufgehoben	-
§ 13 Abs. 1, d)	15.12.2025	01.08.2026	aufgehoben	-
§ 13 Abs. 2	15.12.2025	01.08.2026	geändert	-
§ 14 Abs. 1, a)	15.12.2025	01.08.2026	geändert	-
§ 14 Abs. 1, b)	15.12.2025	01.08.2026	geändert	-
§ 14 Abs. 1, c)	15.12.2025	01.08.2026	geändert	-
§ 14 Abs. 2	15.12.2025	01.08.2026	geändert	-
§ 15 Abs. 1	15.12.2025	01.08.2026	geändert	-
§ 15 Abs. 2	15.12.2025	01.08.2026	geändert	-
§ 15 Abs. 3	15.12.2025	01.08.2026	aufgehoben	-
§ 15 Abs. 4	15.12.2025	01.08.2026	aufgehoben	-
§ 15 Abs. 5	15.12.2025	01.08.2026	geändert	-
§ 17 Abs. 1	15.12.2025	01.08.2026	geändert	-
§ 18 Abs. 1	15.12.2025	01.08.2026	aufgehoben	-
§ 18 Abs. 2	15.12.2025	01.08.2026	aufgehoben	-